

Vereinbarung zum Taxpunktwert (TPW)

zwischen

Schweizerische Chiropraktorengesellschaft (ChiroSuisse)

einerseits (nachfolgend Verband genannt) und

den Versicherern gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung,
vertreten durch die

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK) der Militärversicherung,
vertreten durch die

**Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva), Abteilung
Militärversicherung**

der Invalidenversicherung (IV),

vertreten durch das
Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

andererseits (nachfolgend Versicherer genannt)

Hinweis

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter
Die deutsche Vertragsversion ist massgebend

Gestützt auf Artikel 3 des Tarifvertrages vom 12. Dezember 2013 zwischen dem Verband und den Versicherern, wird folgendes vereinbart:

1. Der Taxpunktwert (TPW) wird mit Startdatum des 1. Januar 2025 auf den Wert von CHF 1.07 festgesetzt.
2. Der in Art. 1 genannte Wert basiert auf folgendem Wert des Landesindex der Konsumenpreise (LIKp): Dezember 2010: 100 Punkte / Dezember 2021: 99.6 Punkte
(Quelle: Bundesamt für Statistik)
3. ¹ Die Vertragsparteien prüfen mindestens alle 3 Jahre, oder auf begründeten Antrag einer Partei, ob Verhandlungen über Tarifanpassungen oder über eine Neufestsetzung des TPW aufzunehmen sind. Erstmals können solche Verhandlungen am 1.1.2028 aufgenommen werden.
² Die Vertragsparteien nehmen Verhandlungen über eine Neufestsetzung des TPW auf, sobald sich der Wert des LIKp, im Vergleich zu dem in Ziffer 2 genannten Stand vom Dezember 2021, auf einen Wert von + 5% oder -5% verändert.
³ Im Rahmen der Verhandlungen sind mindestens die folgenden Kriterien zu berücksichtigen:
 - a) die wirtschaftlichen, sozialpolitischen und die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Vertragsparteien.
 - b) die Entwicklung von abgerechneten chiropraktischen Leistungen sowie der Produktionskosten ausgewählter Chiropraktorenpraxen, basierend auf standardisierten, zu diesem Zweck erstellten Analysen. Hierzu entwickeln die Parteien ein zweckmässiges Kostenmonitoring, welches separat vereinbart wird.
 - c) die Parameter des vereinbarten Kostenmodells 2023.
⁴ Eine Anpassung des TPW ist im Zuge des Tarifgenehmigungs-Verfahrens der Preisüberwachung zur Stellungnahme zu unterbreiten (Konsultationspflicht gemäss PÜG; SR 942.20).
4. Zuständiges Gremium für die operative Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung ist die gemeinsame Tarifkommission (TK).
5. ¹ Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2025 in Kraft und ersetzt alle früheren Dokumente.
² Eine Kündigung erfolgt gemäss Artikel 11 des Tarifvertrages vom 12.12. 2013

Bern, Luzern, 06. Januar 2025

Schweizerische Chiropraktoren-Gesellschaft, ChiroSuisse

Die Präsidentin

Beatrice Wettstein

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

Der Präsident

Daniel Roscher

**Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Invalidenversicherung**

Der Vizedirektor

Florian Steinbacher

**Schweiz. Unfallversicherungsanstalt
(Suva) Abteilung Militär-versicherung**

Der Direktor

Martin Rüfenacht